



# HESSISCHER LANDTAG

30. 04. 2019

## Kleine Anfrage

**Karl Herrmann Bolldorf (AfD) und Erich Heidkamp (AfD) vom 28.02.2019****Position der Landesregierung zur EU-Urheberrechtsreform****und****Antwort****Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Am 12. Februar 2019 haben sich das Europäische Parlament, der Rat und die EU-Kommission in den Trilog-Verhandlungen auf eine einvernehmliche Fassung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt geeinigt. Diese finale Fassung soll im März oder April, also noch vor den Europawahlen im Parlament und Rat abgestimmt werden.

Dabei sind aus Sicht der Fragesteller insbesondere das Leistungsschutzrecht für Verleger (Art. 11) und die Verantwortlichkeit von Onlineplattformen für Urheberrechtsverletzungen (Art. 13) problematische Bestandteile des Richtlinienvorschlags. Art. 13 verpflichtet Betreiber von Plattformen wie Facebook, YouTube und Twitter, aber auch kleine Dienste, vorab Lizenzen für alle unter das Urheberrecht fallenden Inhalte zu erwerben. Zudem werden die Plattformen verpflichtet, von ihren Nutzern hoch geladene Inhalte vor der Veröffentlichung auf unerlaubtes Kopieren bzw. Urheberrechtsverletzungen zu überprüfen und ggf. zu filtern.

Die Einführung und geplante Umsetzung von Art. 13 des Richtlinienvorschlags hat dabei großen Unmut in Teilen der Bevölkerung hervorgerufen. In den vergangenen Monaten haben unter dem Aufruf #SaveYourInternet in vielen deutschen Großstädten Hunderte, zum Teil Tausende Menschen gegen Art. 13 der EU-Urheberrechtsreform demonstriert. Am 23. März 2019 wird eine solche Demonstration u.a. in Frankfurt am Main stattfinden.

Auch im Koalitionsvertrag positioniert sich die schwarz-grüne Landesregierung zu verschiedenen Rechtsvorhaben auf EU-Ebene und hat die Vollendung des europäischen digitalen Binnenmarktes sowie eine Regulierung des „Internets der Dinge“ als eine Zielsetzung definiert (vgl. S. 185).

### Vorbemerkung Ministerin der Justiz:

Die Landesregierung bekennt sich zu den Grundsätzen, nach denen sie sich besonders im digitalen Verbraucherschutz engagieren wird. Dazu gehört die Vollendung des europäischen digitalen Binnenmarktes. Dieser umfasst wesentlich mehr, als die Schlagworte „Leistungsschutzrecht für Presseverleger“ und „Verantwortlichkeit von Onlineplattformen für Urheberrechtsverletzungen“ vermuten lassen. Zum europäischen digitalen Binnenmarkt zählen diverse Gesetzgebungsvorhaben, die positive Impulse für die Verbraucher gebracht haben: So wurden die Aufschläge für das Endkundenroaming abgeschafft, neue Regeln zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten beschlossen und das Geoblocking beschränkt. Zudem wurde blinden, sehbehinderten oder anderweitig lesebehinderten Personen durch die Umsetzung des Marrakesch-Vertrages ein leichter Zugang zu veröffentlichten Werken ermöglicht.

Die hier interessierende Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt befasst sich nunmehr unter anderem mit urheberrechtlichen Schranken zugunsten des Text und Data Mining, wodurch Forschungsorganisationen, Universitäten und andere Nutzer die wachsende Zahl online verfügbarer Veröffentlichungen und Daten für Forschungstätigkeiten und umfangreiche Datenanalyse nutzen können. Hierdurch wird ein erheblicher Wettbewerbsnachteil beseitigt, dem europäische Forscherinnen und Forscher derzeit ausgesetzt sind. Studierende und Lehrkräfte werden in die Lage versetzt urheberrechtlich geschützte Materialien in Online-Kursen zu verwenden. Nutzer bekommen Zugang zu nicht mehr auf dem Markt erhältlichen Werken und europaweit Rechtssicherheit für das Teilen von Kopien gemeinfreier Gemälde, Skulpturen und sonstiger Kunstwerke.

Das Europäische Parlament hat dem Richtlinienentwurf am 26. März 2019 zugestimmt. Dabei ist der bisherige Art. 11 (Leistungsschutzrecht für Presseverleger) im Zuge der Konsolidierung zu Art. 15 geworden und der bisherige Art. 13 (Verantwortlichkeit von Onlineplattformen für Urheberrechtsverletzungen) zu Art. 17. Im Folgenden werden die ursprünglichen Bezeichnungen verwendet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, der Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die Trilog-Fassung der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, insbesondere hinsichtlich des Artikels 11 und des Artikels 13?

Der Entwurf einer Richtlinie über das Urheberrecht im Digitalen Binnenmarkt sieht zahlreiche positive Impulse für Lehre und Forschung und den Erhalt und die Verbreitung des kulturellen Erbes vor. Daneben verfolgt die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt das Ziel, die Position europäischer Autoren und ausübender Künstler im digitalen Umfeld unter anderem durch eine angemessene Vergütung zu stärken und den Qualitätsjournalismus in der EU zu fördern. Diesem Ziel fühlt sich die Landesregierung mit der Prämisse verpflichtet, dass eine ausgewogene und faire Lösung die grundsätzlichen Interessen von Rechteinhabern bzw. Rechteverwertern einerseits und Digitalwirtschaft andererseits widerspiegelt.

Mit Art. 11 des Richtlinienentwurfs wird künftig das in Deutschland bereits existierende Leistungsschutzrecht für Presseverleger europaweit Verbindlichkeit erlangen. Dieses räumt Presseverlegern ein eigenständiges Recht über die von ihnen generierten oder erstellten Beiträge ein. Die Anwendung des Rechts in Deutschland hat nicht zu den von einigen Beobachtern befürchteten Beschränkungen der Meinungsfreiheit im Internet geführt, dafür aber den Verlagen die Möglichkeit zur eigenständigen exklusiven Verwertung und zur Entwicklung zukünftiger Geschäftsmodelle eröffnet. Insofern wird der geplante Leistungsschutz für Verlage und Autorinnen und Autoren grundsätzlich begrüßt.

Art. 13 des Richtlinienentwurfs handelt von der Nutzung geschützter Inhalte durch Diensteanbieter der Informationsgesellschaft. Nach der zentralen Regelung in Abs. 1 sollen sich die betroffenen Plattformen künftig ernsthaft darum bemühen, Lizenzen für die Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken mit den Rechteinhabern zu vereinbaren. Die Kreativschaffenden sollen für ihre Arbeit angemessen vergütet werden. Dieses Ziel der Richtlinie wird von der hessischen Landesregierung geteilt.

Erfasst sind von der Neuregelung von vornherein lediglich Plattformen mit Gewinnerzielungsabsicht, bei denen eine große Menge von urheberrechtlich geschützten Werken hochgeladen wird. Ausgenommen sind darüber hinaus auch Kommunikationsdienste, Online-Marktplätze und reine Cloud-Speicherdienste.

Soweit die Plattformen keine Lizenzen vereinbaren, sollen sie künftig für Urheberrechtsverletzungen haften. Dass die geplante Regulierung bei den Plattformen ansetzt und diese in die Pflicht nimmt, ist legitim. Um unterschiedliche berechnete Interessen zusammenzuführen, bestehen in der Richtlinie hierfür wiederum Ausnahmen: Eine Haftung besteht in den Fällen nicht, in denen die Plattformen (neben anderen Kriterien) den Nachweis erbringen, dass sie unter größtmöglicher Anstrengung versucht haben, die Verfügbarkeit geschützter Materials schon beim Hochladen zu verhindern. Eine technische Möglichkeit, das widerrechtliche Hochladen urheberrechtlich geschützter Inhalte zu verhindern, sind Uploadfilter. Der Einsatz dieser Technologie zur Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen wird von der Richtlinie nicht ausdrücklich gefordert. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie ist nunmehr der Handlungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber auszuloten. Die Umsetzung darf nicht dazu führen, dass durch Uploadfilter Meinungsfreiheit und Verbraucherrechte eingeschränkt sowie Vielfalt und Innovationen im Internet gefährdet werden. Auch wird zu beobachten sein, inwieweit die Ausnahmeregelungen für Start-ups in den ersten drei Jahren und mit einem Umsatz von unter 10 Millionen €/p.a. ausreichend sind, um einem echten Wettbewerb in der Plattformökonomie nicht im Wege zu stehen.

Frage 2. War die Landesregierung im Rahmen ihrer Mitwirkung in Gremien der Europäischen Union am Rechtssetzungsverfahren dieser Richtlinie beteiligt?

Die Landesregierung war im Rahmen ihrer Mitwirkung in Gremien der Europäischen Union am Rechtssetzungsverfahren dieser Richtlinie nicht beteiligt mit Ausnahme der Abstimmung über eine Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zur Urheberrichtlinie vom 8. und 9. Februar 2017.

- Frage 3. Hat die Landesregierung Gespräche mit den hessischen Abgeordneten im Europäischen Parlament zur EU-Urheberrechtsreform und seinen Auswirkungen geführt?
- Wenn ja, zu welchen Ergebnissen haben diese Gespräche geführt?
  - Wenn nein, gedenkt Sie dies noch vor der Abstimmung im Parlament und im Rat zu tun?

Die EU-Urheberrechtsreform wurde in zahlreichen Gesprächen mit – auch hessischen – Abgeordneten des Europäischen Parlaments thematisiert. Zuletzt hat ein Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Weinmeister und den hessischen Europaabgeordneten Frau Martina Werner (S & D), Herrn Michael Gahler (EVP), Herrn Thomas Mann (EVP) und Herrn Martin Häusling (Grüne) am 13. März 2019 in Straßburg stattgefunden. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der EU-Urheberrechtsreform erfolgte darüber hinaus in den folgenden Gesprächen mit Abgeordneten des Europäischen Parlaments:

Am 6. September 2017 fand in Brüssel ein Gespräch von Herrn Staatssekretär Weinmeister mit Herrn Axel Voss (EVP), dem Berichterstatter für die EU Urheberrechtsreform, statt. Das Vorhaben der Harmonisierung des Urheberrechts wurde dabei grundsätzlich begrüßt, jedoch wurde darauf hingewiesen, dass Einschränkungen des Urheberrechts sachlich gerechtfertigt sein müssten. Zudem wurde die Bedeutung des durch das Hessische Ministerium der Justiz eingebrachten Änderungsantrags im damaligen Bundesratsverfahren herausgestellt, wonach es entsprechend der Regelung in § 45 Urhebergesetz zulässig sein soll, einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen. Am 29. August 2018 fand ein Gespräch von Herrn Staatssekretär Weinmeister in Brüssel mit Herrn Timo Woelken (S & D) statt. Dabei wurde die Modernisierung des EU-Urheberrechtsrahmens grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus erfolgte ein Austausch insbesondere zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger und zu der Möglichkeit des Erfordernisses des Einsatzes von Uploadfiltern.

Am 13. März 2019 fand in Straßburg ein Gespräch von Herrn Staatssekretär Weinmeister mit Herrn Sven Schulze (EVP) und mit Herrn Daniel Caspary (EVP) statt.

Ferner war die EU-Urheberrechtsreform Gegenstand der Veranstaltungen „Presseverlage und digitale Innovationen“ am 6. April 2016 und „Der frühe Vogel... Kultur im digitalen Binnenmarkt – warum wir die Urheberrechtsrichtlinie brauchen!“ am 5. September 2018 in der Vertretung des Landes Hessen bei der EU. Schließlich wurde die EU-Urheberrechtsreform im Rahmen der Lesung und des Gesprächs mit Frau Inger-Maria M., Trägerin des Deutschen Buchpreises 2018, am 6. März 2019, in der Vertretung des Landes Hessen bei der EU thematisiert.

- Frage 4. Ist die EU Urheberrechtsreform in den Augen der Landesregierung ein Rechtsakt mit Subsidiaritätsrelevanz für die Bundesrepublik Deutschland und/oder das Land Hessen?

Das Ziel der Reform, den Urheberrechtsrahmen der Union unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen und neuer Vertriebswege für geschützte Inhalte im Binnenmarkt zu modernisieren, kann aufgrund seines Umfangs, seiner Wirkungen und seiner grenzüberschreitenden Dimension nicht angemessen auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. Vielmehr ist dazu ein Tätigwerden auf Unionsebene erforderlich. Insoweit ist die EU-Urheberrechtsreform kein Rechtsakt mit Subsidiaritätsrelevanz für die Bundesrepublik Deutschland und/oder das Land Hessen.

- Frage 5. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die Rechtsdurchsetzung dieser Richtlinie zur Löschung eigentlich unproblematischer Inhalte und legitimer Meinungsäußerungen auf den einschlägigen Onlineplattform führen kann (Overblocking)?

Bestünde aufgrund der Richtlinie eine Verpflichtung der Plattformbetreiber zur Nutzung von Uploadfiltern, könnte ein Overblocking nicht ausgeschlossen werden. Die Richtlinie trifft jedoch, wie unter Frage 1 gezeigt, keine konkreten Vorgaben dazu, welcher Personaleinsatz und welche Infrastrukturen erforderlich sind, um den urheberrechtswidrigen Upload zu verhindern. Im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht sind nunmehr funktionierende Mechanismen zu entwickeln, die ein Overblocking verhindern und gleichzeitig einen effizienten Schutz der Urheberrechte der Kreativschaffenden im Umfeld einer Plattformökonomie gewährleisten.

- Frage 6. Wie bewertet die Landesregierung den Aufruf #SaveYourInternet und das damit verbundene Anliegen unter Gesichtspunkten der politischen Partizipation junger Menschen?

Friedliche bürgerschaftliche Proteste sind Teil demokratischer Entscheidungsfindungsprozesse und somit Ausdruck einer lebendigen Demokratie. Es ist insbesondere als positiv zu bewerten, wenn sich Jugendliche mit aktuellen politischen Entwicklungen auseinandersetzen und in den Diskurs einbringen.

- Frage 7. Die EU Urheberrechtsreform ist ein Rahmengesetz, dass innerhalb der gesetzten Frist von den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaat in nationales Recht umgewandelt werden muss. Wird sich die Landesregierung im Bundesrat für die Abmilderung möglicher negativer Auswirkungen für die Betroffenen einsetzen?
- a) Wenn ja, in welcher Form und mit welcher Position gedenkt sie dies zu tun?
  - b) Wenn nein, warum gedenkt sie dies nicht zu tun?

Die Landesregierung wird sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, insbesondere im Bundesratsverfahren, nachdrücklich dafür einsetzen, dass das Recht der Urheber auch im digitalen Zeitalter geschützt wird und gleichzeitig die Meinungsfreiheit wie auch die Vielfalt im Netz gewahrt bleiben.

Wiesbaden, 29. April 2019

**Eva Kühne-Hörmann**